



# Bürgerinitiative Kahlberg

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV / Da 43.1  
Frau Sybille Peters  
Wilhelminenstr. 1-3  
64283 Darmstadt

Michael Karb  
Schulstraße 5  
64756 Mossautal  
Tel.: 06062-910570  
Email: [info@bi-kahlberg.de](mailto:info@bi-kahlberg.de)

Unser Zeichen: BiKa-170204  
Datum: 23.02.2017

Betreff: Gerichtlicher Baustopp am Windpark „GAIA-1“ auf dem Kahlberg  
(Aktenzeichen: IV/Da 43.1 - 53e621-1/7-GAIA-1)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sie haben am 22.02.2017 vom Verwaltungsgericht Darmstadt das Schreiben „6L1031717.DA“ erhalten, in dem das VWG-Darmstadt Ihre Behörde bittet „bis zur Entscheidung über den Antrag zu 2.) auf Erlass eines sogenannten Hängebeschlusses keine (weiteren) Bau- und Rodungsmaßnahmen vorzunehmen“.

Drei Mitglieder der BI-Kahlberg (Christel Herr, Gunther Ohle, Michael Karb) konnten sich heute morgen auf dem Kahlberg davon überzeugen, dass die Arbeiten unvermindert fortgesetzt werden. Die Polizei-Dienststelle Wald-Michelbach wurde daraufhin von Michael Karb informiert, dass auf dem Kahlberg unrechtmäßige Arbeiten stattfinden.

Als Vertreter der Bürger am Kahlberg verlange ich von Ihrer Behörde die sofortige Umsetzung der Gerichtsentscheidung vom 22.02.2017, sowie eine schriftliche Darstellung Ihrer eingeleiteten Sofortmaßnahmen !

Falls ich keine kurzfristige Nachricht von Ihnen erhalte, werde ich eine Anzeige erstatten gegen Herr Meseth und Frau Peters wegen bewusster Untätigkeit im Amt und bewusster Gefährdung der Gesundheit der Mossautaler Bürger!

Mit Freundlichen Grüßen

Michael Karb

PS: Sie erhalten dieses Schreiben auch der Fax !

Anlage: Akts. 6L1031717.DA

**Verwaltungsgericht Darmstadt**

6. Kammer  
Die Vorsitzende

Verwaltungsgericht Darmstadt Postfach 11 14 50, 64299 Darmstadt  
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 6 L 1031/17.DA

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. jur. Stefan Glatzl  
Arnauer Straße 9  
64625 Bensheim



Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

1793

22.02.2017

Anlage

20

Bika-170204

Nur per Fax

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Glatzl,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Mossautal, / Land Hessen

ist der Antrag vom 20.02.2017 am 20.02.2017 hier eingegangen und hat die obige Geschäftsnummer erhalten. Diese Geschäftsnummer ist bei allen Eingaben stets anzugeben. Anbei erhalten Sie eine Information über gespeicherte Daten.

Alle Eingaben an das Gericht einschließlich aller Anlagen, die der Gegenseite nicht bekannt sind, sind 2-fach einzureichen, damit auch die anderen Verfahrensbeteiligten unterrichtet werden können, es sei denn, die Übermittlung der Eingabe erfolgte über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (BGVP). Die Herstellung fehlender Kopien wird Ihnen mit 0,50 EUR je Seite berechnet.

Das Gericht hat der Gegenseite heute mitgeteilt: Sie werden gebeten, bis zur Entscheidung über den Antrag zu 2.) auf Erlass eines sogenannten Hängebeschlusses keine (weiteren) Bau- und Rodungsmaßnahmen vorzunehmen.

Nach § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO kann der Berichterstatter anstelle der Kammer wie ein Einzelrichter über ein Streitverfahren entscheiden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Berichterstatter ist ein Mitglied der Kammer. Sollte sich nach Abgabe der beiderseitigen Zustimmung ergeben, dass das Streitverfahren für eine Kammerentscheidung geeigneter erscheint, braucht der Berichterstatter von der gegebenen Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen und kann in diesem Falle ohne weiteres eine Kammerentscheidung herbeiführen. Bitte teilen Sie dem Gericht mit, ob Sie mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden sind.

Für den Fall, dass die Beteiligten nicht erklären, mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO) einverstanden zu sein, wird die Kammer gemäß § 6 Abs. 1 VwGO entscheiden, ob sie den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter über-

Hausanschrift Julius-Rübe-Str. 37, 64293 Darmstadt

Telefon (0611) 992-1700 - Telefax (0611) 32761-4337

Sprechzeiten: Mo.-Do.: 09.00 - 15.30 Uhr, Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Elektronische Dokumente können in allen Verfahren eingereicht werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Es ist nicht zulässig, elektronische Dokumente mit einer gewöhnlichen E-Mail abzureichen, siehe [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de)

- 2 -

trägt. Eine Übertragung erfolgt durch förmlichen Beschluss. Die Übertragung ist - ggf. auch gegen den Willen der Beteiligten - zulässig, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich zu einer eventuellen Übertragung auf den Einzelrichter zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber einer einvernehmlich erklärten Zustimmung nach § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO eine spätere Rückübertragung eines auf den Einzelrichter förmlich übertragenen Verfahrens auf die Kammer nur eingeschränkt möglich ist (§ 6 Abs. 3 VwGO).

**Frist:** angemessen ab Zugang dieses Schreibens.

Zusätzlich erhalten Sie anliegende beglaubigte Abschrift des Beiladungsbeschlusses.

Ein Beigeladener ist berechtigt, die Gerichtsakten und Beilagen während der Dienststunden auf der Geschäftsstelle einzusehen oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter einsehen zu lassen. Er wird zu allen in dieser Sache anzuberaumenden Verhandlungen geladen und ist berechtigt, eigene Anträge zu stellen. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an dem Verfahren besteht für den Beigeladenen nur, wenn er vom Gericht besonders aufgefordert wurde. Die Rechtskraft einer in dieser Sache ergangenen Entscheidung wirkt in jedem Fall auch für und gegen ihn.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. Stephan  
Richter



Beglaubigt:

Joerg  
Justizbeschäftigte